

Nutzungsbedingungen für HippoBase

Gültig ab 1. Januar 2007

§ 1

Geltung, Schriftform

- (1) Die Nutzung von HippoBase erfolgt ausschließlich auf Basis der vorliegenden Bedingungen.
- (2) Sofern kein gesonderter Vertrag für mehrere Veranstaltungen besteht, gilt eine Vereinbarung zur Nutzung von HippoBase für nur eine Veranstaltung.
- (3) Alle Vereinbarungen zur Nutzung von HippoBase oder damit verbundenen Diensten, die zwischen Anbieter und Veranstalter getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Erklärungen per Email oder durch Webformulare gelten als schriftlich und verbindlich.

§ 2

Systemeigenschaften, Kernfunktionen, Optionale Funktionen

- (1) HippoBase ist ein web-basiertes Onlinesystem, welches die Vorbereitung internationaler Pferdesportveranstaltungen unterstützt. Es wird auf einem Server des Anbieters betrieben und ist für Veranstalter mit einem Webbrowser per Internet zugänglich.
- (2) Die Kernfunktionalität von HippoBase für Nennungen und Sportdaten umfasst folgende Eigenschaften:
 - a) Bearbeitung von Nennungen (Anmeldungen von Teilnehmern und Pferden) und deren Details durch den Veranstalter: Hinzufügen/löschen/auflisten/bearbeiten der teilnehmenden Länder (Federationen), Teilnehmer und Pferde; Unterteilung in Nennungsgruppen; Erstellen verschiedener Berichte auf Basis der Nennungsdaten: Masterliste, Vet-Check-Liste, Stall- und Boxenbelegung, Masterliste für deutsche FN. Zur Integration in den Webauftritt des Veranstalters geeignete Teilnehmerliste mit angepasstem Design; Export von Teilnehmer- und Pferdedaten in maschinenlesbarem Format (CSV-Datei).
 - b) Möglichkeit zur direkten Eingabe der Nennung durch die Dachverbände des Reitsports der teilnehmenden Länder (Federationen) über das Internet. Einschränkung der Eingabemöglichkeiten der Federationen nach Ablauf bestimmter Nennungsphasen.
- (3) Optionale Funktionen gegen Aufpreis sind:
 - a) Verwaltung von Hotelbuchungen; Speicherung von Ankunft, Abreise, Zimmerart, Bezahlung Gast/Veranstalter für beliebige Personen im System; Numerische Übersicht von Kontingenten, Zimmerbelegungen und freien Plätzen für alle Hotels; Gästelisten für jedes Hotel; blockweise Änderung mehrerer Personen zur effizienten Bearbeitung von vielen Gästen.
 - b) Verwalten von Personen mit besonderen Zugangsdaten (Beispiele: Teilnehmer, Pfleger, Pferdebesitzer, Offizielle, Mitarbeiter, Ehrengäste, Presse,...). Verwendung der Daten entweder für Listen zur Ausgabe von Armbändern oder als Rohdaten zum Druck von Ausweisen mit Namen, Funktion und Zugangsbereichen. Speicherung von Name, Funktion (Rolle), Telefon, Adresse und Email; suchen, filtern und sortieren von Personen nach verschiedenen Kriterien; Kategorien und Rollen zur Gruppierung von Personen mit ähnlichen Eigenschaften; Voreinstellungen für Zugangsrechte und Funktionstext werden beim Anlegen einer Person automatisch aus deren Rolle übernommen, können aber anschließend für jede Person individuell eingestellt werden; "Stempel" mit System-Benutzer und Zeit beim Hinzufügen und Ändern einer Person; eine frei definierbare Anzahl von Teilnehmer-Begleitern kann von den Federationen online hinzugefügt werden; Export von textuellen Akkreditierungsdaten als einfache Tabelle (CSV Datei).
 - c) Hochladen, formatieren und speichern von Akkreditierungsbildern für beliebige Personen; Benutzung vorhandener Bilder aus einem Archiv; Export der Bilder im JPEG Format; Bildnamen entsprechen einer Spalte der aus b) exportierten Tabelle.
 - d) Verwalten von Daten für Flugbuchungen zu beliebigen Personen im System.
- (4) Der Anbieter ist jederzeit berechtigt, Funktionsänderungen vorzunehmen, sofern die in Abs. 2 genannte Funktionalität grundsätzlich bestehen bleibt. Werden dadurch bestehende Vorgehensweisen bei der Nutzung nachhaltig verändert, wird der Veranstalter davon in Kenntnis gesetzt.

§ 3

Voraussetzungen beim Veranstalter

- (1) Der Veranstalter benötigt einen Internetzugang über (A)DSL, UMTS oder Dienste mit vergleichbarer oder höherer Übertragungsrate. Internetzugänge mit geringeren Übertragungsraten (ISDN, Modem) können verwendet werden. Es wird jedoch keine Gewähr für eine einwandfreie Nutzung übernommen.

- (2) Die Verfügbarkeit des Internetzugangs liegt allein in der Verantwortung des Veranstalters. Dies ist insbesondere bei der Einrichtung von Infrastruktur am Veranstaltungsort zu berücksichtigen.
- (3) Zur Nutzung des HippoBase Systems wird ein Webbrowser der Generation Microsoft Internet Explorer 6 oder höher benötigt. Eine Verwendung von anderen Webbrowsern kann nur in Absprache mit dem Anbieter erfolgen.
- (4) Die Benutzer des Systems müssen grundlegende Kenntnisse in der Bedienung von Computern besitzen und insbesondere mit der Verwendung von Internet, Webbrowser und Email vertraut sein.
- (5) Der Veranstalter muß die Ausschreibung der Veranstaltung in einem verbreiteten elektronischen Format (z.B. .doc, .pdf) verfügbar machen. Zur rechtzeitigen Konfiguration des Systems kann der Anbieter auch Einsicht in einen noch nicht von der FEI bestätigten Entwurf verlangen, wobei er die erhaltenen Informationen vertraulich behandeln muss.

§ 4 Benutzerzugänge

- (1) Das System ist nur über Benutzerkonten mit Benutzernamen und Passwort zugänglich. Benutzerkonten werden nur an Einzelpersonen vergeben und dürfen nur von der entsprechenden Person genutzt werden.
- (2) Benutzerkonten werden vom Anbieter vergeben. Ein Benutzerkonto kann nur unter Angabe von Vor- und Nachname, Telefonnummer und einer gültigen Email-Adresse erstellt werden. Diese Daten können vom Anbieter im System für andere Benutzer sichtbar gemacht werden und dienen der Verständigung der Benutzer untereinander, insbesondere bei Datenänderungen, die sich veranstaltungsübergreifend auswirken. Beispiel: „X aus Y hat am Tag Z die Daten dieses Pferdes geändert“. Die Daten eines Benutzerkontos müssen vom Anbieter auf unbestimmte Zeit vertraulich behandelt werden und dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.
- (3) DIE BENUTZER SIND VERPFLICHTET, IHRE ZUGANGSDATEN VERTRAULICH ZU BEHANDELN UND NICHT AN DRITTE WEITERZUGEBEN. DIESE GEHEIMHALTUNGSPFLICHT GILT UNBEFRISTET. SOLLTE MIT HILFE DER ZUGANGSDATEN EINES FÜR DEN VERANSTALTER REGISTRIERTEN BENUTZERS VERSUCHT WERDEN, DAS SYSTEM ZU KOMPROMITTIEREN ODER SONST MISSBRÄUCLICH ZU MANIPULIEREN, BEHÄLT SICH DER ANBIETER VOR, DEN DIENST SOFORT EINZUSTELLEN. BEI SCHADEN DURCH MISSBRAUCH BEHÄLT SICH DER ANBIETER DIE GELTENDMACHUNG VON SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN VOR. Der Veranstalter hat betroffene Mitarbeiter über diese Sicherheitsvorkehrungen zu informieren.
- (5) Bei wichtigen Nachrichten vom Anbieter an die Benutzer ist Email, unter Verwendung der zum Benutzerkonto angegebenen Adresse, als Kommunikationsweg hinreichend. Der Anbieter darf erwarten, dass diese spätestens jeden zweiten Werktag gelesen und die darin enthaltenen Hinweise zur Systembenutzung berücksichtigt werden.
- (6) Die Bedienoberfläche von HippoBase ist nur in Englisch verfügbar. Für die Veröffentlichung geeignete Berichte sind auch auf Deutsch möglich.
- (7) Für die an der Onlinenennung beteiligten Federationen müssen vom Anbieter Benutzerzugänge mit geeigneten Zugriffsmöglichkeiten eingerichtet werden. Es obliegt dem Veranstalter, die Federationen zur direkten Eingabe aufzufordern.

§ 5 Servicezeit, Ruhezeit, Löschen der Daten

- (1) Die Kosten eines Onlinesystems hängen direkt mit der Dauer einer garantierten Verfügbarkeit zusammen. Zur Vermeidung von Kosten für den Veranstalter wird deshalb in Servicezeit und Ruhezeit unterschieden.
- (2) Die Servicezeit dauert vom 10. Montag vor einer Veranstaltung bis zum 4. Sonntag nach der Veranstaltung. Nur in dieser Zeit ist der Anbieter verpflichtet, die in diesen Bestimmungen genannten Leistungen zu erbringen. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen aus §§ 6 und 7. Sofern kein Mehrjahresvertrag besteht, entspricht die Vertragslaufzeit der Servicezeit.
- (3) Die Ruhezeit folgt auf die Servicezeit und dauert bis zur Servicezeit eines Vertrages einer potentiellen Folgeveranstaltung. Sofern der Veranstalter ausdrücklich zu verstehen gibt, das System für die gleiche Veranstaltung im folgenden Jahr nutzen zu wollen oder wenn ein Mehrjahresvertrag besteht, hat er während der Ruhezeit kostenfreien Zugriff auf das System. ALLERDINGS GEWÄHRLEISTET DER ANBIETER WÄHREND DER RUHEZEIT WEDER EINE BESONDERE FUNKTIONALITÄT ODER VERFÜGBARKEIT, NOCH IRGENDWELCHE ANDEREN MIT DER NUTZUNG IN VERBINDUNG STEHENDEN LEISTUNGEN. Werden für die Ruhezeit vom Veranstalter Leistungen verbindlich gewünscht, so müssen diese ausdrücklich mit dem Anbieter vereinbart werden.
- (4) Sofern der Veranstalter bis zum Ablauf der Servicezeit NICHT ausdrücklich zu verstehen gibt, das System für die gleiche Veranstaltung nochmals nutzen zu wollen, oder er eine Folgenutzung angekündigt, aber nicht wahrgenommen hat, so können die Daten seiner Veranstaltung vom Anbieter ohne weitere Nachfrage gelöscht werden.

(5) Selbst wenn dies vom Veranstalter früher gewünscht wird, können Teilnehmer und Pferde einer Veranstaltung frühestens neun Monate nach Ende einer Veranstaltung gelöscht werden, da diese auch von nationalen Federationen zur Referenz verwendet werden.

§ 6

Verfügbarkeit, Gewährleistung, Haftung

(1) Der Anbieter hat das System möglichst unterbrechungsfrei verfügbar zu machen.

(2) Sollten Systemausfälle innerhalb der Büroarbeitszeiten (8 - 18Uhr, MEZ) während der Vertragslaufzeit mehr als 40 Stunden betragen, haftet der Anbieter, soweit er diese zu vertreten hat wie folgt: Die Vergütung reduziert sich je weiterer Ausfallstunde um 20 €, jedoch auf maximal 20 % der Vergütung. Im Fall eines Ausfalls muss der Anbieter umgehend informiert werden. Die Zählung der Ausfallstunden beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Anbieter Kenntnis von dem Ausfall erlangt hat.

(3) Der Anbieter hat Fehler unverzüglich zu beheben. Ein Fehler liegt vor, wenn die Software eine vertraglich zugesicherte Funktion nicht erfüllt. Der Veranstalter wird einen Fehler sowie dessen Auswirkungen so genau wie möglich beschreiben und den Anbieter soweit möglich bei dessen Auffindung und Beseitigung unterstützen.

(4) Kann eine Funktion wegen unterbliebener Mitwirkung des Veranstalters, z.B. wegen fehlender Information zur Konfiguration, nicht ausgeführt werden, entfällt eine Gewährleistungspflicht für diese Funktion.

(5) Sofern absehbare Fehlerkorrekturen oder Wartungsarbeiten die Verfügbarkeit des Systems innerhalb der in Abs. 2 genannten Tageszeiten beeinträchtigen, hat er den Veranstalter darüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(6) Ist das System ab Beginn der Servicezeit mehr als zwei Wochen ununterbrochen nicht verfügbar, so hat der Veranstalter das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(7) DIE VERTRAGLICHE UND AUSSERVERTRAGLICHE HAFTUNG DES ANBIETERS IST AUF VORSATZ UND GROBE FAHRLÄSSIGKEIT AUF HOHE DER VERGÜTUNG BESCHRÄNKT. DIE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG GILT AUCH IM FALLE DES VERSCHULDENS EINES ERFÜLLUNGSGEHILFENS DES ANBIETERS.

§ 7

Datensicherung, Vertraulichkeit

(1) Zur Datensicherung für den Fall eines Computerabsturzes ist der Anbieter verpflichtet, mindestens einmal täglich ein Backup der Daten vorzunehmen.

(2) Der Anbieter darf vertrauliche Daten des Veranstalters nicht unbefugten Dritten zugänglich machen. Sämtliche Daten, welche im gewöhnlichen Verlauf einer Pferdesportveranstaltung keine allgemeine Verbreitung bei einem Großteil der Mitwirkenden oder in der Öffentlichkeit finden, sind als vertraulich einzustufen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt unbefristet.

§ 8

Dateneingabe und Nutzungsrechte

(1) Die Verfügbarkeit und Korrektheit von Teilnehmer- und Pferdedaten in HippoBase beruht auf den kooperativen Bemühungen aller Veranstalter und Föderationen. Alle Nutzer sind angehalten, neue Daten möglichst vollständig hinzuzufügen und nur bei zuverlässigen Quellen bestehende Daten zu ändern. Duplikate von Personen oder Pferden sind durch gründliches Suchen in vorhandenen Daten zu vermeiden. Unbekannte Datenfelder müssen leer gelassen werden.

(2) Dem Veranstalter stehen bei der Erstellung der Nennungen über ein Systemarchiv Teilnehmer- und Pferdedaten der Föderationen zur Verfügung, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit oder Korrektheit der Daten besteht. Eine Kopie der während der Veranstaltung neu erstellten oder geänderten Teilnehmer- und Pferdedaten kann vom Anbieter wiederum für die Föderationen und andere Veranstaltungen verwandt werden.

(3) DIE AUS DEM SYSTEMARCHIV ÜBERNOMMENEN PERSONEN- UND PFERDEDATEN DÜRFEN VOM VERANSTALTER AUSSCHLIESSLICH ZUR UNMITTELBAREN DURCHFÜHRUNG DER REITSPORTVERANSTALTUNG VERWENDET WERDEN. JEDLICHE NUTZUNG FÜR WERBLICHE ODER KOMMERZIELLE ZWECKE IST NICHT GESTATTET. INSBESONDERE DÜRFEN SÄMTLICHE PERSÖNLICHEN DATEN VON TEILNEHMERN AUSSCHLIESSLICH DEM ENGEREN KREIS DES ORGANISATIONSKOMITEES ZUGÄNGLICH SEIN. NUR ZUR ERSTELLUNG VON START- UND ERGEBNISLISTEN NOTWENDIGE DATEN DÜRFEN AN EINEN DAFÜR SPEZIALISIERTEN DIENSTLEISTER WEITERGEGEBEN WERDEN. BEI NICHTBEACHTUNG DIESER VORSCHRIFTEN BEHÄLT SICH DER ANBIETER DIE GELTENDMACHUNG VON SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN VOR.

§ 9

Zahlungsmodalitäten

(1) Der Veranstalter kann zur Vergütung eine Rechnung verlangen.

(2) Da HippoBase eine vorbereitende Dienstleistung ist, darf der Anbieter eine Zahlung vor Ende der Veranstaltung verlangen. Allerdings darf eine Zahlung nicht früher als sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung fällig sein.

(3) Der vereinbarte Preis muss dem Anbieter in vollem Umfang gutgeschrieben werden. Der Veranstalter trägt sämtliche Steuern, Gebühren, Überweisungskosten oder Scheckkosten, welche vom ursprünglich vereinbarten Preis abgezogen werden könnten. Falls örtliche Steuer- oder Buchhaltungsbestimmungen dies schwierig machen, wird eine höhere Rechnung ausgestellt, welche die Abzüge ausgleicht.

(4) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9,5 % fällig. Die Geltendmachung eines höheren Verzögerungsschadens bleibt vorbehalten.

§ 10 Zusatzleistungen

Alle Leistungen, die nicht die Einrichtung oder Wartung des Systems betreffen, sind Zusatzleistungen, die gesondert zu vergüten sind. Dazu zählen insbesondere:

- a) Alle vom Anbieter ausgeführten Arbeiten, die auch mittels eines normalen Benutzerkontos des Veranstalters unter Verwendung der Standardfunktionalität der Software möglich wären.
- b) Neu zu programmierende Zusatzfunktionalität der Software, welche nicht unter § 2 aufgeführt ist.
- c) Ein Vor-Ort-Service des Anbieters. Dieser wird nach Tagen abgerechnet. Der Veranstalter übernimmt alle Kosten für Reise, Übernachtung und Verpflegung. Wird vom Veranstalter keine Verpflegung am Veranstaltungsort angeboten, können die Kosten dafür in Rechnung gestellt werden. Unter a) und b) genannte Leistungen, die während eines Vor-Ort-Service ausgeführt werden, müssen nicht gesondert vergütet werden.
- d) Bereitstellung und Einrichtung von Hardware durch den Anbieter.
- e) Eine garantierte Online-Verfügbarkeit einer Veranstaltung außerhalb der Vertragslaufzeit.

§ 11 Referenzen

(1) Im offiziellen Programmheft der Veranstaltung muss in der Auflistung der an der Organisation Beteiligten folgender Eintrag erscheinen:

Event-Software : HippoBase, Andreas Steidle

(2) Nennungs- und Teilnehmerlisten auf der Webseite des Veranstalters sind mit der Fußnote „generated by HippoBase“ oder „provided by HippoBase“ zu versehen.

§ 12 Änderungen dieser Nutzungsbedingungen

(1) Der Anbieter behält sich das Recht vor, die vorliegenden Bestimmungen jederzeit zu ändern.

(2) Ein Veranstalter kann HippoBase weiterhin zu den Nutzungsbedingungen verwenden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Anbieter bestanden haben, sofern der Vertragsabschluss weniger als sechs Monate vor Beginn der Veranstaltung erfolgte.

(3) Besteht zwischen Anbieter und Veranstalter ein Mehrjahresvertrag oder ein Vertrag, der mehr als sechs Monate vor Beginn der Veranstaltung geschlossen wurde, so muss der Anbieter den Veranstalter über geänderte Nutzungsbedingungen informieren, sobald diese gültig sind. Wird den neuen Nutzungsbedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen widersprochen, so gelten diese als angenommen. Im Fall eines Widerspruchs werden die Vertragsbedingungen eines bestehenden Vertrags neu verhandelt.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für diese Nutzungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Anbieter und Veranstalter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Für alle Streitigkeiten die sich unmittelbar oder mittelbar aus Vertragsverhältnissen zwischen Anbieter und Veranstalter ergeben, wird die Stadt Konstanz als Gerichtsstand vereinbart.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen davon unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung dem Sinn nach umzudeuten oder zu ergänzen, damit der damit beabsichtigte wirtschaftliche Erfolg erreicht wird.